

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.04.1983

Geschäftszahl

82/04/0200

Rechtssatz

Die Nichteinhaltung von auf die Ermächtigung der Abs 1 und Abs 2 des § 376 Z 36 lit d cc GewO 1973 gegründeten gewerbepolizeilichen Regelungen - hier der Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 7.7.1975, Bote für Tirol Nr 314 - war ausschließlich im Zusammenhang mit der Blankettstrafnorm des Abs 3 des § 376 lit d cc GewO 1973 strafbar. Zuzufolge des Außerkrafttretens der Bestimmung des § 376 Z 36 GewO 1973 - und damit auch der Blankettstrafnorm des Abs 3 der lit d cc dieses Paragraphen - mit 1. Juni 1982 (Art V Abs 1 des Bundesgesetzes vom 15.10.1981, BGBl 486) fehlte daher jedenfalls ab diesem Zeitpunkt eine Grundlage für eine Bestrafung wegen Übertretung der Regelungen der genannten Verordnung nach dieser Gesetzesstelle.